Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten"

M = 1 : 500

1. RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, 3414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I, 1509).

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I, S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz am 22.04.1993 (BGBl.I, S. 466).

1.3 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S.357).

1.4 Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011, (BGBl.I, S.1509).

1.5 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S.793).

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 ZiffI. 1 BauGB, §§ 1 und 10 BauNVO)

2.1.1 Sondergebiet Ferienhaus- und Freizeitanlage (§ 10 BauNVO)

2.1.2 Das Sondergebiet "Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten" dient der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage mit Ferienwohnungen und Freienderzimmern mit zugehörigen Anlagen wie Spielplätzen, Tierställen und -gehegen, Frei- und Grünanlagen und Verkehrsanlagen sowie angeschlossener Gastronomie, eines Kindergartens und Wohnnutzung für die Familie des Betreibers.
Die jeweilige Nutzungsmöglichkeit ergibt sich aus dem Planeinschrieb.

2.1.3 In Sondergebiet sind maximal zulässig:
25 Fremdenzimmer
20 Ferienwohnungen
1 Kindergarten
Gastronomie Gebäude ④ und ⑯)
1 gewerbliche Lagerhalle für Gartengestaltung bis zur Beendigung dieser Nutzung. Nach Beendigung dieser Nutzung ist nur noch eine Nutzung im Rahmen bzw. mit Bezug zur Tuple der Ferienhaus- und Freizeitanlage zugelassen (§ 9 Abs.2 BauGB).
3 Wohnungen für Eigentaetfer des Betreibers

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 ZiffI.1 BauGB, §§ 16 i.21a BauNVO)

2.2.1 Überbaubare Grundstücksfläche
Der im Bauliniener eingetragene Wert stellt die jeweils maximal überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des Baufensters für bauliche Anlagen dar.
Bezogen auf das Plangebiet dürfen maximal 3.850 m² viel Gebäuden überbaut werden.
Außerhalb der Baufenster dürfen über die in Per Plan mit "ST" dargestellten Stellplätze maximal 20 weitere Stellplätze bzw. maximal 315 m² weitere Stellplatzfläche hergestellt werden.

2.2.2 Höhe baulicher Anlagen
maximale Gebäudehöchkante als EFH sowie für bauliche Anlagen
für die Gebäude ① - ⑤ und ⑯ - ⑫ 8,0 m
für die Gebäude ⑥ - ⑮ 10,0 m
für das Gebäude ⑬ 12,0 m
Als Gebäudehöchkante wird der höchste Punkt der Dachhaut gemessen.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 ZiffI.2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

2.4 Umwidmung in Baubeschnitten (§ 9 Abs. 2 Bau GB)
Die Umwidmung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nur in den drei dargestellten Bauabschnitten in der Reihenfolge 1,2,3 nacheinander zulässig. Hierbei darf mit dem folgenden Bauabschnitt erst begonnen werden, wenn mindestens 80% des vorigen Bauabschnittes bebaut sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Baubedürfnisse nachgewiesen wird.
Die Bebauung der Baufenster darf jeweils nur von der bestehenden Bebauung nach außen erfolgen. Hierzu werden folgende Reihenfolgen (Gebäudenummern) der Bebauungsentwicklung festgesetzt:
Bauabschnitt 1: 16 – 15 , zeitgleich oder danach 2–1
Bauabschnitt 2: 14 – 13
Bauabschnitt 3: 7 – 6 – 5 , zeitgleich oder danach 10 – 11

2.5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 ZiffI.2 und 4 BauGB, § 14 BauNVO)
Garagen sind nur innerhalb der mit Baugrenzen umfassten Baufenster zugelassen. Überdachte Stellplätze sind nur auf den mit ST gekennzeichneten Flächen und in einer Maximalanzahl von 35 Stück zugelassen. Nicht überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind im gesamten Plangebiet zugelassen.

2.6 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.3 BauGB)
Die EFH darf maximal 30 cm über dem bestehenden Gelände an Standort des jeweiligen Gebäudes liegen.

2.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 ZiffI.11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

Private Verkehrsflächen, insbesondere Straßen, Wege und Stellplätze zur inneren Verkehrserschließung der Anlage.

2.8 Grünflächen (§ 9 Abs.1 ZiffI.15 BauGB)

Private Grünanlagen und Freiflächen zur Eingrünung der Anlage.

Spielplatz

2.9 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 ZiffI.20 und 25a und b)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichsmaßnahme.
Die Ausgleichsflächen umfassen die dromstraucharmen Heckenstreifen am Nordrand des Gebiets und die Streuobstwiese am Nordwestrand des Gebiets. Als Bäume innerhalb der Ausgleichsflächen sind ausschließlich Obst-Hochstämme (v. a. Apfel, Birne, Kirsche und Walnuß) zu pflanzen.

Pflanzgebot Laubbäume auf natürlichem Standort zur Eingrünung der Verkehrsflächen und der Stellplätze, eine Verschiebung des Baumstandortes erlaubt die Verkehrsfläche ist zulässig. Anstelle von Laubbäumen können auch Obsthochstämme gepflanzt werden.
Die Arten sind aus Pflanzliste 1 auszuwählen.

Pflanzgebot Hecke als Ausgleichsmaßnahme mit einer mindestens 3-reihigen dornstrauchreichen Hecke mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzarten. Der Anteil der Dornsträucher sollte bei mindestens 50 % liegen. Der Pflanz- und Reihenabstand sollte 1,00 – 1,50 m betragen.
Die Arten sind aus Pflanzliste 2 auszuwählen.

Für die Dacheindeckung sind Kupfer, Zink und Blei sowie Dacheindeckungsmaterial mit Anteilen dieser Metalle nicht zugelassen.

Parkplätze, Stellplätze und befestigte Hofflächen
Park- und Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Drainpflaster, Schotterrasen usw.) befestigt werden um den schnellen Abfluss des Niederschlagswassers zu verringern. Wasserundurchlässige Asphalt- und Betonbeläge sind nicht zulässig. Für die übrigen befestigten Flächen sind soweit als möglich ebenfalls wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Das Oberflächenwasser der Flächen ist nach Möglichkeit breitflächig über die angrenzenden Grünflächen zu versickern um die Grundwasser-Neubildungsrate weitgehend zu erhalten.

Außenbeleuchtung
Zum Schutz nachtaktiver Insekten (wegen der Nähe zu Schussen, Steeger See und Hasbacher Bach) wird für die Dauen-Beleuchtung von Straßen, Stellplätzen, Höfen und Zufahrten die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtenypen mit geringem (UV-A-Anteil festgesetzt (LED-Lampen).
Die Beleuchtung muss nach oben und zur Seite abgeschirmt und in Richtung naturnaher Bereiche abgestimmt werden. Für Außenbeleuchtungen an Gebäuden und Bewegungsmelder zu verwenden, die schnellstens, dass die jeweilige Beleuchtung nur für eine kurze Zeitspanne eingeschaltet werden. Die nächtliche Beleuchtung ist bis maximal 24 Uhr zulässig.

2.10 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

3.1 Dachform, -neigung und -gestaltung
Es sind nur Satteldächer mit Neigungen und überstanden Stellplätzen sind nur Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung von mindestens 35 Grad und maximal 50 Grad zulässig.
Die Dacheindeckung ist mit roten, rotbraunen bzw. braunen Farbtönen auszuführen.
Die Dacheindeckung bzw. die Dachfläche darf nicht glänzend und grundsätzlich nicht reflektierend oder verspiegelt sein.

3.2 Fassaden
Die Fassaden dürfen nicht glänzend und grundsätzlich nicht reflektierend oder verspiegelt sein. Als Fassadenfarben sind nur helle und gebrochene Farben zulässig, grelle Farben sind nicht zulässig.

3.3 Werbeanlagen
Mit Ausnahme von unbeleuchteter Werbeanlagen bis zu 1 x 1 m an den Gebäuden für Gastronomie (④ und 16) sind Werbeanlagen nicht zugelassen.

3.4 Solar- und Photovoltaikanlagen
Solar- und Photovoltaikanlagen sind nicht zugelassen.

3.5 Entwässerung
Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist ausschließlich getrossert in einen Vorfluter einzuleiten.
Insbesondere das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen ist vorweggend breitflächig in den angrenzenden Grünflächen flächenhaft zu versickern. Diese Versickerung hat grundsätzlich über eine mindestens 30 cm starke Oberbodenschicht zu erfolgen.
Soll Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet werden, so muss eine Rückhaltemenge nach DWA-Arbeitsblatt A 117 ausgeführt werden. Es muss ein Retentionsvolumen von mindestens 3 m³ / 100 m² A_{red} ausgeführt werden.

4. ANHANG

4.1 Pflanzlisten

4.1.1 Pflanzliste 1
In Verbindung mit Pflanzgebot Laubbäume wird die Art der Gehölze wie folgt festgesetzt:
Die zu pflanzenden Laub-Bäume (Pflanzqualität: Bäume: Stamm-Umfang mind. 10 – 12 cm) sind aus der nachfolgenden Pflanz-Liste einheimischer und standortgerechter Gehölze auszuwählen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB):

Spitz-Ahorn (in Sorten)	Acer platanoides spec.
Berg-Ahorn (in Sorten)	Acer pseudoplatanus spec.
Hain-Buche	Carpinus betulus
Esche (in Sorten)	Fraxinus excelsior spec.
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Obst-Hochstämme	

4.1.2 Pflanzliste 2
In Verbindung mit Pflanzgebot Hecke wird die Art der Gehölze wie folgt festgesetzt:
Die zu pflanzenden Sträucher sind aus der nachfolgenden Liste gebietsheimischer und standortgerechter Gehölze auszuwählen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB):

Berberitze	Berberis vulgaris
Heckrose	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Heckenrose	Rosa arvensis
Feldrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

5. SONSTIGE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

Abmessung Flächenzuordgaben

Abmessung Baubeschnitte

Flurstücksgrenze

Nutzungsartgrenze

447/2 Flurstücksnummer

bestehende Gebäude

Überschwemmungsfläche HQ100m

HQ100 - Linie

Abbruch bestehender Gebäude

bestehende Bäume

Zufahrt

Stellplätze

Sondergebiet

6. HINWEISE

6.1 Archäologie

a) Der beweisbeginn Beginn von Erdarbeiten (Oberbodenabtrag) ist wenigstens 3 Wochen vor geplantem Termin schriftlich anzuzeigen.

b) Erdarbeiten sind bei archäologischer Begleitung durch die Archäologische Denkmalpflege durchzuführen.

c) Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist das Auftreten von archäologischen Funden (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen) und Befunden (Gräber, Mauerwerk, Brandschichten) im Zuge von Erdbauarbeiten unverzüglich der archäologischen Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen (Tel. 07071/ 913-0) mitzuteilen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

6.2 Planextene Ausgleichsmaßnahmen

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ergibt die Notwendigkeit der Auswiesung von Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebiets. Aus diesem Grund werden diesem Plangebiet folgende Ausgleichsmaßnahmen auf den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstücken 355 und 360/1 zugeordnet:
Es ist eine Fläche von 6.000 m² entsprechend Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wieder zu vernässen und zu einer extensiv bewirtschafteten 2-schürigen Fischwiese zu entwickeln. Es sind weder Mineral- noch Gülledüngung zulässig. Das Mähgut ist abzutransportieren, eine Mulchung ist nicht zulässig.
Die auf der Fläche vorhandenen Drainagen sind unbrauchbar zu machen. Der Wasserspiegel in den angrenzenden wasserführenden Gräben ist durch geeignete Maßnahmen (Staubretter, Sohlrampen) auf 10-20 cm unter Geländeniveau anzuheben.

Zusätzlich sind 2-3 schicht- oder grundwasserspeiste Hangwiesen mit je 150-400 m² Wasserfläche anzulegen.

Eine Beeinflussung von Hinterliegern durch die Maßnahmen kann aufgrund der Eigentumsverhältnisse ausgeschlossen werden.

6.3 Hochwasservorsorge

Bei der westlichen Zufahrtsstraße, welche sich im Plangebiet befindet und ca. ab HQ 50 überflutet wird, handelt es sich um eine bestehende bauliche Anlage. Sollten künftig bauliche Veränderungen an der Straße geplant sind, darf sich dadurch das Hochwasserrückhaltevermögen nicht nachteilig verändern. Bauliche Veränderungen müssen mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden (§§ 77, 78 WG).
Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes grenzt die Überflutungsfläche HQ 100 unmittelbar an das Plangebiet an, befindet sich jedoch noch knapp außerhalb. Aus Gründen der Hochwasservorsorge wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Plangebiet bei außergewöhnlichen Extremhochwasserereignissen (z.B. mehr als HQ 100 oder HQ Extrem) Überflutungen auftreten können.

6.4 Altlasten

Im südlichen Bereich des Plangebietes liegt die dokumentierte Altablagerung "Sewochen" (Flächennummer 159). Der Altablagerungsfläch ist ausgeräumt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
Aufgrund der Schadstoffarmut, die im Rahmen der Untersuchung festgestellt wurden oder aufgrund sonstiger konkreter Hinweise kann bei Eingriffen in den Untergrund stellenweise verunreinigtes Erdmaterial angetroffen werden, das ggf. entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen bzw. zu entsorgen ist. Tiefbauarbeiten / Aushubarbeiten im Bereich der Altablagerung sind von einem Fachbauleiter Altlasten zu überwachen.

6.5 Bodenschutz

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der humose Oberboden zu sichern und in Mieten mit max. 1,5 m Höhe topzuffüllig zu lagern. Bei einer Lagerung länger als 6 Wochen in der Vegetationsphase ist die Miete einzugrünen. Bei Bodenaushub ist der kulturfähige Unterboden (0,3 – 1,5 m Tiefe) getrennt zu gewinnen und in Mieten zu lagern. Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind fachgerecht wiederzuverwenden. Die DIN 18915 und DIN 18731 sind dabei zu beachten.

Bodenverdichtungen sollen vermieden und nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt werden. Verunreinigungen des Bodens durch Baustoffe und die Benutzung von Baucherräten sind nicht zulässig.

6.6 Artenschutz

Bei einem Abbruch von bestehenden Gebäuden muss geklärt werden, dass der Eingriff keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten nach § 44 Abs.1 BNatSchG hat.

7. VERFAHRENSVERMERKE

STADT AULENDORF
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
"FERIENHAUS- UND FREIZEITANLAGE TIERGARTEN"

ERSTELLT:	BEBAUUNGSPLAN: INGENIEURBÜRO MAX HUCHLER BERATENDER INGENIEUR 88424 HOCHDORF – SCHWEINHAUSEN AUSSENANLAGENPLAN: LANDSCHAFTSARCHITEKT ARMIN WOLL HIRTELWEG 8 88427 BAD SCHUSSENRIED	HUCHLER (DIPL.-ING.) WOLL
ANERKENNUNG DES PLANENTWURFS:	GEMEINDERAT DER STADT AULENDORF	BURTH (Bm)
SATZUNGSBESCHLUSS:	GEMEINDERAT DER STADT AULENDORF	BURTH (Bm)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEFASST (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 2 (1) S. 1 BauGB § 74 (6) LBO	AM 08.03.2010
ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 2 (1) S. 2 BauGB § 74 (6) LBO	AM 03.12.2010
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT DURCHGEFÜHRT	§ 3 (1) S. 1 BauGB § 74 (6) LBO	AM 16.12.2010 UND VOM 13.12.2010 BIS 30.12.2010
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN DURCHGEFÜHRT (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 4 (1) BauGB § 74 (6) LBO	VOM 13.12.2010 BIS 19.01.2011
PLANENTWÜRFE IN DER FASSUNG VOM 10.10.2011 GEBILLIGT UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 3 (2) BauGB § 74 (6) LBO	AM 24.10.2011
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER 1. ENTWURFSAUSLEGUNG (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 3 (2) S. 2 BauGB § 74 (6) LBO	AM 04.11.2011
1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER ENTWÜRFE IN DER FASSUNG VOM 10.10.2011 (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 3 (2) S. 1 BauGB § 74 (6) LBO	VOM 14.11.2011 BIS 14.12.2011 BEI DER STADT AULENDORF
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN 1. ENTWURFSAUSLEGUNG (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 4 (2) BauGB § 74 (6) LBO	VOM 07.11.2011 BIS 14.12.2011
PLANENTWÜRFE IN DER FASSUNG VOM 08.03.2012 GEBILLIGT UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 3 (2) BauGB § 74 (6) LBO	AM 26.03.2012
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER 2. ENTWURFSAUSLEGUNG (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 4a (3) V.m. § 3 (2) S.2 BauGB § 74 (6) LBO	AM 05.04.2012
2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER ENTWÜRFE IN DER FASSUNG VOM 08.03.2012 (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 4a (3) BauGB § 74 (6) LBO	VOM 10.04.2012 BIS 02.05.2012 BEI DER STADT AULENDORF
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN 2. ENTWURFSAUSLEGUNG (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 4a (3) BauGB § 74 (6) LBO	VOM 04.04.2012 BIS 09.05.2012
PLANENTWÜRFE IN DER FASSUNG VOM 10.11.2012 GEBILLIGT UND VERKÜRZTE AUSLEGUNG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 4a (3) BauGB § 74 (6) LBO	AM 26.11.2012
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER 3. ENTWURFSAUSLEGUNG (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 4a (3) V.m. § 3 (2) S.2 BauGB § 74 (6) LBO	AM 07.12.2012
3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER ENTWÜRFE IN DER FASSUNG VOM 10.11.2012 (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 4a (3) BauGB § 74 (6) LBO	VOM 18.12.2012 BIS 08.01.2013 BEI DER STADT AULENDORF
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN 3. ENTWURFSAUSLEGUNG (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 4a (3) BauGB § 74 (6) LBO	VOM 14.12.2012 BIS 08.01.2013
PLANENTWÜRFE IN DER FASSUNG VOM 12.04.2013 GEBILLIGT UND BEHÖRDENBETEILIGUNG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN	§ 4a (3) BauGB § 74 (6) LBO	AM 22.04.2013
4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN PLANFASSUNG VOM 12.04.2013 (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 4a (3) BauGB § 74 (6) LBO	VOM 13.05.2013 BIS 29.05.2013
PLANENTWÜRFE IN DER FASSUNG VOM 26.06.2013 GEBILLIGT UND BEHÖRDENBETEILIGUNG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN	§ 4a (3) BauGB § 74 (6) LBO	AM 08.07.2013
5. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN PLANFASSUNG VOM 26.06.2013 (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 4a (3) BauGB § 74 (6) LBO	VOM 11.07.2013 BIS 02.08.2013
SATZUNGSBESCHLUSS PLANFASSUNG VOM 23.09.2013 (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften)	§ 10 (1) BauGB § 74 (6) LBO	AM 23.09.2013
AUSFERTIGUNG		AM 24.09.2013
BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN		AM 04.10.2013

ingenieurbüro max huchler
Beratender Ingenieur

Abfallwirtschaft
Altlastenerkundung
Altlastensanierung
Kommunaler Tiefbau
Umweltschutz
Umweltschutz
Wasserversorgung

Auftraggeber:
Kurt Harsch
Beim Tiergarten 11
88326 Aulendorf

Maßnahme:
Ferienhaus– und Freizeitanlage Tiergarten
Bebauungsplanentwurf

Bearbeitet:	Huchler	Maßstab: 1 : 500	Datum: 23.09.2013
Plangröße:	700/1590 mm	Planummer: 3 944 g	Lageplan

ergänzt: 30.09.2013,10.12.2013, kh